

Allgemeine Einkaufs-/Bestellbedingungen der FSW Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an die FSW Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH, nachfolgend kurz „FSW“ genannt.

(2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich; etwaige entgegenstehende oder von den Bedingungen der FSW abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von FSW nicht anerkannt, es sei denn, FSW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen der FSW gelten auch dann, wenn FSW in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der FSW abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsschluss

Bestellungen der FSW bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch bei einer Bestellung mittels Telefax gewahrt. Mündliche und fernmündliche Abreden werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

§ 3 Vertragsdurchführung

(1) Der Lieferant hat seine vertraglichen Verpflichtungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal unter Beachtung sämtlicher lohn/einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – vom 07.06.1972 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(2) Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Einwilligung der FSW auf Dritte (Nachunternehmer) übertragen oder an Dritte abtreten. Der Lieferant hat Dritte insbesondere auf die Verpflichtungen nach Abs. 1 und die Folgen nach Abs. 3 schriftlich hinzuweisen.

(3) Außerdem ist die FSW bei einem derartigen Verstoß des Lieferanten berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 4 Abnahme

(1) Der Lieferant hat der FSW die Abnahme der gelieferten Sachen und des bestellten Werkes zu ermöglichen. Bedarf es insoweit der Mitwirkung von Behörden, so hat der Lieferant die hierzu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Kosten der Abnahme gehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Versand, Anlieferung und Abholung von Waren

(1) Waren sind der FSW auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die Betriebsstelle der FSW oder einen anderen vereinbarten Ort zu übermitteln.

(2) Der Warenversand ist der FSW durch schriftliche Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer der FSW vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder Warenlieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein (gegebenenfalls mit Wiegezettel) unter Angabe der Bestellnummer beizufügen.

(4) Werden die Waren nicht an eine Betriebsstelle der FSW geliefert, ist der Rechnung ein von dem Empfänger quittierter Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer und des Empfangsortes beizufügen.

(5) Wird die Ware durch die FSW abgeholt, darf die Ware nur gegen eine von der FSW ausgestellte Empfangsberechtigung ausgeliefert werden.

(6) Aufwendungen und Schäden, die der FSW durch einen schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 6 Erfüllung

Der Lieferant hat den Vertrag erst erfüllt, wenn die geschuldete Lieferung oder Leistung vollständig und einwandfrei bei der FSW oder der vereinbarten Stelle übergeben bzw. erbracht wurde.

§ 7 Unterlagen und Bestellungen der FSW sowie vom Lieferanten erstellte Daten und Werkstücke

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm zur Bearbeitung übergebene Material oder die ihm zur Benutzung übergebenen Gegenstände, Unterlagen, Modelle, Zeichnungen, Muster usw. sorgfältig aufzubewahren und gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden bis zur Rückgabe an die FSW auf seine Kosten zu versichern.

(2) Das von der FSW bereitgestellte Material bleibt auch dann ihr Eigentum, wenn es in die zu liefernden Sachen eingebaut oder mit anderem Material verbunden wird. Stehen dem zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen, erwirbt die FSW das Eigentum an der Hauptsache. Sie gilt insofern als Hersteller dieser Hauptsache.

(3) Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sind nach Lieferung der bestellten Sachen unverzüglich auf Kosten des Lieferanten kostenlos an die FSW zurückzugeben. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der FSW zu verwenden; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Vervielfältigungen und Veränderungen sind ohne schriftliche Einwilligung der FSW untersagt und berechtigen diese zum Schadensersatz.

(4) Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend dieser Bestimmung zu verpflichten.

(5) Vom Lieferanten erstellte digitalisierte Daten sind für einen Zeitraum von 2 Jahren ab der Ablieferung des Werks durch den Lieferanten von ihm kostenlos aufzubewahren. Vor der Vernichtung der Daten ist die FSW zu informieren. Eine längere Aufbewahrung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 8 Preise

(1) Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen keiner Veränderung. Sie schließen sämtliche Nebenkosten ein, wie Versicherungs-, Fracht-, Zustellungs-, Entlade- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.

(2) Der Lieferant hat bei Absendung der Ware die Fracht und Versicherungskosten voll zu zahlen.

§ 9 Rechnungen

(1) Auf jeder Rechnung sind Bestell-, Liefer-/Lieferschein- und Materialnummer anzugeben. (2) Die Umsatzsteuer ist - nebst Angabe der Umsatzsteuer-ID-Nummer - auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(3) Fehlen die Angaben gemäß Absatz 1 und 2 werden die Rechnungen nicht akzeptiert und zurückgeschickt. Daneben setzt die Erteilung einer Rechnung, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügt oder von der Bestellung der FSW abweicht, eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

§ 10 Zahlungsfrist

Die Rechnungen werden nach Wahl der FSW innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug beglichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs. Ist die Rechnung schon vor Warenlieferung oder Leistungserfüllung eingegangen, beginnt die Frist erst mit dem Tag der Lieferung oder Leistungserfüllung.

§ 11 Höhe des Zahlungsbetrages, Zahlungsweise, Aufrechnung

(1) Für die Höhe des dem Lieferanten zustehenden Zahlungsbetrages sind die bei der Ankunft in den Geschäftsräumen der FSW ermittelten Warenmengen oder von dieser festgestellten und abgenommenen Leistungen maßgeblich.

(2) Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sind nur auf Grundbesonderer schriftlicher Vereinbarung zu erbringen. Fehlen einschlägige Abmachungen, ist die Zahlung erst mit Erfüllung (§ 6) und der Abnahme durch die FSW fällig.

(3) Bei der Frage, ob die FSW ihre Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat, ist maßgeblich

a) bei Postüberweisungen der Tag des Stempels des Postgiroamtes oder der Aufgabepostanstalt,

b) bei Bankanweisungen der Tag, an dem die von der FSW beauftragte Bank oder Kasse den Überweisungsauftrag an das Geldinstitut des Lieferanten absendet,

c) bei Hingabe von Zahlungsmitteln (Bargeld oder Scheck) der Tag der Übergabe oder Absendung. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Skontierungsfrist.

(4) Das Recht der FSW zur Aufrechnung ist nicht auf die Aufrechnung mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen begrenzt.

§ 12 Verzug

(1) Kann der Lieferant die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist nicht einhalten, ist die FSW sofort zu benachrichtigen.

(2) Der Lieferant kommt in Verzug mit dem Zugang einer Mahnung der FSW, die nach Eintritt der Fälligkeit des Leistungsanspruchs erfolgt. Unabhängig davon kommt der Lieferant in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

(3) Der Lieferant haftet für alle Schäden aus der Verzögerung, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden. Die FSW ist – unbeschadet ihrer Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ersatz- und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Unbeschadet sonstiger Rechte ist die FSW bei Überschreiten von Terminen oder Fristen berechtigt, für jeden Tag der Lieferungs- oder Leistungsverzögerung als Vertragsstrafe 0,1 % der Gesamtabrechnungssumme, maximal aber 10 %, zu verlangen oder von einem Guthaben des Auftragnehmers einzubehalten, es sei denn den Lieferanten trifft kein Verschulden an der Überschreitung der Fristen oder Termine. Für den Vertragsstrafanspruch ist nicht erforderlich, dass die FSW einen Schaden nachweist. Die FSW ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Nimmt die FSW die Erfüllung an, kann sie das Recht auf Zahlung einer Vertragsstrafe auch ohne entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 13 Gefahrtragung

Der Lieferant trägt die Transportgefahr, es sei denn, der Transport erfolgt durch die FSW selbst oder durch einen von der FSW bestimmten Transportunternehmer. Bei zufälligem oder vom Lieferanten zu vertretendem Untergang oder einer zufälligen oder vom Lieferanten zu vertretenden Verschlechterung der zu liefernden Sache hat der Lieferant ohne Rücksicht auf die Schadensursache der FSW umgehend Ersatz zu leisten.

§ 14 Gewährleistung

(1) Der Lieferant übernimmt nach dem neuesten Stand der Technik die Gewähr für fehlerfreies Material, gute, sachgemäße, saubere und einwandfreie Ausführung sowie zweckmäßige Konstruktion und Anordnung aller Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant haftet dafür,

das durch die Lieferung und Benutzung seiner Leistungen Patente und andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, unterstützt die FSW im Fall der Inanspruchnahme bei der Verteidigung und stellt sie von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung oder Leistung gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Der FSW obliegt keine Überprüfung im Hinblick auf Gesetzesverstöße.

(2) Der Lieferant übernimmt eine Garantie auf die von ihm erbrachten Leistungen von 1 Jahr, gerechnet von der Abnahme der Lieferung oder Leistung, sofern nicht eine längere Frist gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

(3) Treten während der Garantiezeit Mängel auf, hat der Lieferant nach Aufforderung durch die FSW innerhalb einer von ihr gesetzten, angemessenen Frist die Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen oder Ersatz zu leisten. Ist eine vollständige Beseitigung der Mängel nicht möglich, ist die FSW berechtigt, neue Lieferung oder Leistung zu verlangen, ohne dass für sie daraus zusätzliche Kosten entstehen. Die FSW ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel anderweitig beseitigen zu lassen, wenn eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung auf Grund der Dringlichkeit des Falles nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstnachbesserung zu unterrichten.

(4) Eine Garantie erstreckt sich auch auf alle der Lieferung oder Leistung beigegebenen oder wegen Mängel nachträglich gelieferten Ersatzstücke sowie auf die beim Lieferanten bestellten oder von ihm verarbeiteten Ersatzstücke. Für diese Ersatzstücke beginnt die Garantiezeit mit dem Tag ihrer Lieferung oder Leistung.

(5) Im Übrigen bleiben weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche der FSW wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung unberührt.

§ 15 Mängelrüge

Die FSW ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim /Lieferanten eingeht.

§ 16 Haftung für Schäden

(1) Der Lieferant haftet im Falle eines Verschuldens für alle Schäden, die der FSW, ihrem Personal oder Dritten durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung oder gelegentlich der Ausführung entstehen, gleich ob die Schäden durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte verursacht sind.

(2) Der Lieferant hat im Rahmen seiner Haftung auf seine Kosten die FSW und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Lieferant hat auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet auch für leichte Fahrlässigkeit derjenigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bedient.

§ 17 Produkthaftpflicht

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte auch im Hinblick auf Produktsicherheit laufend zu überprüfen und dies auf Verlangen nachzuweisen sowie die FSW auf jedwede Risiken bei der Verarbeitung oder Verwendung seiner Produkte durch klare und allgemein anerkannte Gefahrhinweise, übersichtliche Gebrauchs- und Betriebsanleitungen deutlich hinzuweisen.

(2) Der Lieferant wird die FSW über sämtliche aufgetretenen Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Produkt unverzüglich informieren und eine Rückrufaktion bei Serienschäden veranlassen. Soweit der FSW Kosten aus einer Rückrufaktion des Lieferanten oder einer eigenen Rückrufaktion entstehen, welche durch das Produkt des Lieferanten verursacht worden sind, hat der Lieferant die Kosten – ohne dass es eines Verschuldens bedarf – zu ersetzen. Im Falle eines mitwirkenden Verschuldens übernimmt die FSW die Kosten der Rückrufaktion in dem Verhältnis, in welchem die FSW den Anlass für die Rückrufaktion schuldhaft mit verursacht hat.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine genaue Dokumentation über die Herstellungsvorgänge zu erstellen.

(4) Der Lieferant hat eine in Art und Umfang ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Im Falle des Eintretens eines Produkthaftpflichtfalles ist der Lieferant verpflichtet, die FSW in jeder zumutbaren Weise, insbesondere durch Erteilung sämtlicher zweckmäßigen Informationen über das ihr gelieferte Material und dessen Herkunft, zu unterstützen und uns, soweit hilfreich, in einem Rechtsstreit beizutreten.

(6) Im Verhältnis zu Herstellern, Abnehmern und Lieferanten haftet die FSW im Rückgriffsfall bei leichtem Verschulden nicht, es sei denn, dass die Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Vertragspflichten vorliegt und durch unsere Pflichtverletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird oder dass durch die Freizeichnung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Erfüllung von Nebenpflichten die Risikoverteilung des Vertrages empfindlich gestört würde.

§ 18 Verjährung

(1) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nicht in diesen Bedingungen oder sonst etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über bestrittene Ansprüche der FSW, ist die Verjährung gehemmt, bis eine der Vertragsparteien die Fortsetzung der Verhandlung endgültig verweigert.

§ 19 Bestechungsklausel

Die FSW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant Personen, die auf Seiten der FSW mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile

anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Vorteile im Interesse der genannten Personen, ihnen nahestehender Personen oder im Interesse der einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Handlungen des Lieferanten stehen Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden.

§ 20 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

(2) Abweichende Vereinbarungen, durch welche diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise geändert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Wirksamkeit der Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Gerichtsstand ist Köln, wenn der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. FSW ist nach Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand 12/2013